

(GBl. S. 1141) wird zu ihrer weiteren Durchführung folgendes bestimmt: § 1

(1) Der Lieferer und der Besteller sind verpflichtet, zu vereinbaren, daß bei Verletzung der ihnen aus einem Vertrag obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe zu zahlen ist.

(2) Der Lieferer hat sich insbesondere zu verpflichten, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Vereinbarungen über die

- a) Liefertermine, Menge,
- b) Sorte, Güte oder sonstigen zugesicherten Eigenschaften nicht einhält.

(3) Der Besteller hat sich insbesondere zu verpflichten, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) den Gegenstand vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt,
- b) den Abruf der bestellten Warenmenge oder die rechtzeitige Mitteilung der Versanddispositionen unterläßt,
- c) nicht fristgemäß zahlt.

(4) Die Vertragspartner haben sich zu verpflichten, Vertragsstrafe auch für solche Vertragsverletzungen zu zahlen, durch welche die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist.

(5) Die Vertragsstrafe beträgt:

- a) 0,1% täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes bei Vertragsverletzung gemäß Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchstaben a und b,
- b) 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. b,
- c) 0,05% täglich des Rechnungsbetrages bei Nicht-einhaltung der Zahlungsfrist gemäß Abs. 3 Buchst. c.

(6) Als Mindestbetrag einer Vertragsstrafe sind wenigstens 10,— DM zu vereinbaren.

(7) In den Fällen des Abs. 4 sind Vertragsstrafen zu vereinbaren, deren Höhe der Bedeutung des Vertrages und dem Grade der Vertragsverletzung entspricht.

(8) Der Lieferer ist darüber hinaus verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn er die Lieferung so spät vornimmt, daß die Erfüllung des Vertrages für den Besteller ohne wirtschaftliches Interesse ist, er daher den Vertragsgegenstand nicht abnimmt und der Vertrag nach § 7 Abs. 2 der Verordnung deshalb aufgehoben wird.

(9) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 5 Buchstaben a und c ist dem Verpflichteten monatlich, gemäß Abs. 5 Buchst. b und Abs. 7, unverzüglich in Rechnung zu stellen.

(10) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. Im Zweifel gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungsstellung.

(11) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt.

(12) Auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafe durch den anderen Teil darf nicht verzichtet werden. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 2

(1) Der Vertrag unterliegt der Ergänzung oder Änderung nur, wenn

a) sich die Planaufgaben des Lieferers oder des Bestellers ändern,

b) ohne daß eine Planänderung vorliegt, die Vertragspartner dies mit Zustimmung der zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate vereinbaren.

(2) Der Vertrag ist aufzuheben, wenn

- a) Die Planaufgaben des Lieferers oder des Bestellers zurückgezogen werden,
- b) ohne daß eine Änderung oder Zurückziehung der Planaufgaben erfolgt, die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate dem Vorschläge der Vertragspartner auf Aufhebung des Vertrages zustimmen.

(3) Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 3

(1) Allgemeine Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der einzelnen Wirtschaftszweige nach § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1953, wenn sie mit den Fachministerien oder Staatssekretariaten, denen die Hauptverbraucher für diese Waren unterstehen, vereinbart und im Ministerialblatt bekanntgemacht sind.

(2) Bis zum 31. Dezember 1952 behalten die augenblicklich von den Fachministerien aufgestellten Lieferbedingungen ihre Gültigkeit, sofern sie nicht gegen die grundsätzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) verstoßen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Der Leiter

Binz

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 20. August 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Warenlieferungsverträge sind Verträge über die Gestellung von Transportraum (Transportraumverträge) abzuschließen.

(2) Die Transportraumverträge sollen die Einhaltung der in den Warenlieferungsverträgen festgelegten Liefertermine sowie die kontinuierliche Inanspruchnahme des Transportraumes im Rahmen

* 2. Durchfb. (GBl. S. 793).